Änderung der Verfügung 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation

Verfügung Nr. 78/2026 (Amtsblatt Nr. 22/2026 vom 25.11.2026) mit Begründung

Die Verfügung 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“ (Amtsblatt 13/2015 vom 08.07.2015, zuletzt geändert durch Verfügung 92/2025, Amtsblatt 21/2025 vom 05.11.2025) wird wie folgt geändert (wegfallender Text ist ~~durchgestrichen~~, hinzukommender Text ist unterstrichen):

Im Abschnitt 2. „Format der Nummern und Untergliederung des Nummernraums“ wird die Tabelle, die darstellt, wie der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation belegt und untergliedert ist, wie folgt geändert:

Nummer bzw. führende Ziffern einer Nummer	**Verwendung**	**Klassifizierung**
(…)	(…)	(…)
(0)900x mit x = 0 … 8 ~~1, 3 und 5~~ (0)900x mit x = ~~0, 2, 4, 6, 7, 8,~~ 9	- Premium-Dienste - Reserve	
(…)	(…)	(…)

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 15 des Gesetzes vom 22. Oktober 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 318) geändert worden ist, in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, am 26.11.2026, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer

Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 26.11.2026 wirksam.

Begründung

Die Bundesnetzagentur ist gemäß den §§ 108 Absatz 1 Satz 2 und 191 TKG für den Erlass dieser Verfügung zuständig.

1. Änderung der Verfügung Nr. 29/2015 („Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“)

Diese Verfügung beruht auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 TKG und § 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 TNV legt die Verfügung Nr. 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“ (zuletzt geändert durch Verfügung 92/2025, Amtsblatt 21/2025 vom 05.11.2025) fest, wie der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation strukturiert und ausgestaltet ist. Danach belegen Rufnummern für Premium-Dienste den Bereich (0)900 des Nummernraums für das öffentliche Telefonnetz.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV kann die Bundesnetzagentur den Nummernplan ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 TKG dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 108 Absatz 6 Satz 3 TKG erforderlich ist.

Die Verfügung Nr. 29/2015 führt in ihrem Abschnitt 2 „Format der Nummern und Untergliederung des Nummernraums“ eine Tabelle auf, die die Struktur und Belegung des gesamten deutschen Nummernraums für die öffentliche Telekommunikation darstellt.

Bisher wurde die Verfügung 29/2015 als übergeordnete Verfügung noch nicht an die durch Verfügung Nr. 73/2023 nunmehr geänderte Struktur angepasst. Mit der gegenständlichen Änderung werden nunmehr die für eine einheitliche Darstellung des deutschen Nummernraums notwendigen Anpassungen in der Verfügung 29/2015 vorgenommen, womit der „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“ nunmehr an die mit Verfügung 73/2023 erfolgte Novellierung des „Nummernplans (0)900 – Rufnummern für Premium-Dienste“ [d.h. Änderung der Nummernformate und Untergliederung des Nummernbereichs (0)900] und an die hierdurch nunmehr geänderte Regelungslage angepasst, um insgesamt eine einheitliche Regelungssystematik zu gewährleisten.

a) Sachlicher Anlass und Kontext der Änderung

aa) Vorausgehende Novellierung des Nummernplans (0)900

Mit der Verfügung Nr. 73/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023) hat die Bundesnetzagentur den „Nummernplan (0)900 – Rufnummern für Premium-Dienste" grundlegend novelliert. Diese

Novellierung ist am 13.07.2023 wirksam geworden und hat zum 01.12.2024 neue Strukturvorgaben für den Nummernbereich (0)900 eingeführt.

Mit Erlass der **Verfügung Nr. 72/2023** (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023) wurden für Anrufe bei (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste ab dem 01.12.2024 neue Endkundenpreise festgelegt. Mit Erlass der **Verfügung Nr. 73/2023** (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023) wurde der Nummernbereich für die Rufnummern für Premium-Dienste das Format der Rufnummern und die Untergliederung des Nummernbereichs geändert.

bb) Bisherige Regelung bis 30.11.2024

Bis zum 30.11.2024 galt folgende Regelung:

- Bereitgestellte Dienstekennzahlen: (0)900x mit x = 1, 3, 5
- Reservebereich: (0)900x mit x = 0, 2, 4, 6, 7, 8, 9

Diese Beschränkung auf drei Dienstekennzahlen folgte einem systematischen Konzept. Sie sollte es den Marktteilnehmern ermöglichen, sich dem freiwilligen System der Inhaltekennung des Deutschen Verbands für Telekommunikation und Medien (DVTM) zu unterwerfen, das wie folgt strukturiert war:

- Kennzahl 1: Information
- Kennzahl 3: Unterhaltung
- Kennzahl 5: Sonstige Dienste

Dieses System war in Ziffer 1.5.7 und Anlage A5 des „Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien" des DVTM niedergelegt und ermöglichte es den Anschlussnehmern, über die Nummernkennung gezielt auch unerwünschte Inhalte bzw. bestimmte Inhaltskategorien zu sperren. Das System beruhte auf freiwilliger Selbstkontrolle durch die Anbieter und lag nicht in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.

cc) Neue Regelung ab 01.12.2024

Mit der Verfügung Nr. 73/2023 wurde diese Regelung wie folgt geändert:

- Bereitgestellte Dienstekennzahlen: (0)900x mit x = 0 bis 8
- Reservebereich: (0)9009

Diese grundlegende Umstrukturierung beruht im Wesentlichen auf der Verfügung 72/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023), mit der für Anrufe bei Premium-Dienste-Rufnummern netzübergreifend einheitliche Endkundenpreise festgelegt worden sind. Diese Preisfestlegung wiederum erfolgte auf der Grundlage des Online-Billing-Abrechnungsverfahrens, auf das sich die Marktteilnehmer geeinigt hatten, um das vorherige Offline-Billing-Abrechnungsverfahren zu ersetzen. Dafür war es erforderlich, eine neue Tarifstruktur und neue Tarifkennungen zu etablieren. Die

Rufnummernstruktur im Bereich der (0)900-Rufnummern für Premium-Dienste wurde an diese Anforderungen angepasst.

b) Regulierungsziele und zu berücksichtigende Belange i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV

Die Verfügung 29/2015 ist ein Nummernplan. Gemäß § 1 Abs. 1 TNV. § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV ist daher anwendbar.

Die Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage werden ebenfalls erfüllt. Die Änderung der Verfügung 29/2015 und die mit ihr verbundene Anpassung des Nummernraums stehen im Einklang mit den in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungszielen und den in § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG aufgeführten Belangen bzw. Interessen.

Die Verfügung 29/2015 war bislang nicht an die geänderte Regelungslage seit Erlass der Verfügung 73/2023 angepasst. Dies führte zu einer Diskrepanz zwischen zwei Verfügungen, die beide den Nummernbereich (0)900 behandeln, ihn aber unterschiedlich strukturieren. Für Marktteilnehmer entstand dadurch Rechtsunsicherheit hinsichtlich der tatsächlich verfügbaren Kennziffern. Die Anpassung der Verfügung 29/2015 beseitigt diese Diskrepanz und stellt klar, dass der gesamte deutsche Nummernraum gemäß den in Verfügung 73/2023 festgelegten Standards strukturiert ist. Dies schafft Planungssicherheit, weil Antragsteller und Zuteilungsnehmer sich auf konsistente Informationen verlassen können. Mit der Anpassung wird die Wahrscheinlichkeit von ineffizienten Zuteilungsvorgängen reduziert und die vormals bestehende Planungsunsicherheit aufgehoben. Die Anpassung der Verfügung 29/2015 dient der Sicherstellung einer sachgerechten Verwaltung des Nummernraumes und der Wahrung der Nutzerinteressen, indem sie den Nummernraum an die geänderte Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Premium-Dienste anpasst.

Nach diesen Maßgaben werden zugleich die in § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG aufgeführten Belange der Marktbeteiligten, die Anforderungen an die Nummernnutzung sowie die Interessen der Endnutzer berücksichtigt.

Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar, auch da die Änderung keine Widerrufe oder Einschränkungen von bestehenden Zuteilungen erforderlich macht. Auch im Übrigen bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass dies den Regulierungszielen und den Belangen bzw. Interessen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV widersprechen würde.

c) Orientierung am Nummerierungskonzept (§ 3 Abs. 1 Satz 2 TNV)

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 TNV sollen sich Änderungen an dem Nummerierungskonzept orientieren. Das aktuell gültige Nummerierungskonzept der Bundesnetzagentur enthält jedoch keine spezifischen Vorgaben zu den Struktur- und Formatänderungen im Bereich (0)900, sodass die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 TNV insoweit nicht zur Geltung kommt.

d) Änderung im Sinne von § 3 Abs. 2 TNV

Bei der vorliegenden Anpassung handelt es sich zwar um die Neufassung eines Nummernplans. Schwerpunktmäßig betrifft die vorliegende Anpassung allerdings nicht den Nummernplan für den

gesamten öffentlichen Nummernraum insgesamt, sondern nur den Nummernbereich für 0900er Rufnummern, mithin nur einen einzelnen Nummernbereich innerhalb des Gesamtplans. Sachlich handelt es sich damit lediglich um die Änderung eines bereits bestehenden Nummernplans, sodass § 3 Abs. 2 TNV einschlägig ist.

Danach entscheidet die Bundesnetzagentur bei Änderungen des Nummernplans – wie hier – unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 1 Satz 1 TKG genannten Kriterien, ob und zu welchem Zeitpunkt mit angemessener Übergangsfrist bestehende Zuteilungen ganz oder teilweise widerrufen werden.

Da die Änderung lediglich eine Anpassung an die geänderte Regelungslage darstellt und ein Widerruf bestehender Zuteilungen hierfür nicht erforderlich ist, schränkt sie auch keine bestehenden Rechte ein. Damit ist auch keine Übergangsregelung erforderlich.

e) Entbehrlichkeit einer erneuten öffentlichen Anhörung

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 TNV muss vor Änderungen eines Nummernplans, die nicht bereits vollständig im Nummerierungskonzept beschrieben worden sind, eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden.

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 TNV in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 2 TNV kann in Ausnahmefällen jedoch von dieser Anhörungspflicht abgesehen werden, insbesondere wenn Maßnahmen zur Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraums im öffentlichen Interesse erfolgen.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Änderung der Verfügung 25/2019 stellt eine Maßnahme zur Strukturierung und Ausgestaltung des betreffenden Nummernraums dar.

Diese liegt im öffentlichen Interesse, da es für eine effektive Nummernverwaltung geboten ist, den Nummernbereich für die Rufnummern für Premium-Dienste an die mit Erlass der Verfügung 73/2023 geänderte Struktur entsprechend anzupassen. Die Änderung betrifft das Format und die Untergliederung des Nummernbereichs (0)900, was direkt unter § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 TNV fällt.

- Die Änderung dient der Konsistenz der Rechtsanwendung im Bereich der 0900er Rufnummern für Premium-Dienste. Es ist erforderlich, dass der übergeordnete Nummernplan gemäß der Verfügung 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“ konsistent mit dem spezialisierten Nummernplan gemäß Verfügung 73/2023 „Nummernplan (0)900 Rufnummern für Premium-Dienste“ ist. Eine Divergenz zwischen beiden würde zu Verwirrung und möglichen Auslegungskonflikten führen.

- Die Änderung dient zudem der effektiven Nummernverwaltung. Für die Bundesnetzagentur ist es notwendig, dass die amtliche Darstellung des Nummernraums als Teil guter behördlicher Verwaltungspraxis aktuell und vollständig ist. Marktteilnehmer und Endnutzer müssen darauf vertrauen können, dass die Bundesnetzagentur ihre Verfügungen aktuell und konsistent hält. Eine Nichtanpassung würde dagegen das Vertrauen in die Konsistenz der Regulierung beschädigen.

Die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 3 Satz 2 TNV in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 2 TNV wird demzufolge nicht dazu genutzt, um substantielle Entscheidungen zu treffen, die ohne Anhörung nicht erfolgen dürften. Denn von der vorliegenden Änderung der Verfügung 29/2015 werden keine etwaigen neuen Interessen der Marktteilnehmer betroffen. Die hiermit geänderte Fassung der Verfügung Nr. 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“ stellt keine neuen regulatorischen Vorgaben auf. Durch sie wird vielmehr die bereits in der Verfügung 73/2023 getroffene und öffentlich konsultierte Entscheidung in die übergeordnete Systematik (Verfügung 29/2015) integriert. Nach diesen Maßgaben ist eine Ausnahmesituation im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 2 TNV gegeben. Daher ist es nach Auffassung der Bundesnetzagentur sachgerecht, auf die Durchführung einer erneuten öffentlichen Anhörung zu verzichten.

Sofern Marktteilnehmer durch die Umstrukturierung der Nummernformate und die Untergliederung des Nummernraums im Zuge der Änderung des Nummernplans (0)900 – Rufnummern für Premium-Dienste gemäß Verfügung 73/2023 berührt wurden, ist diesbezüglich bereits mit der Amtsblatt-Mitteilung 69/2023 (Amtsblatt 9/2023 vom 10.05.2023) eine öffentliche Anhörung zu dem damit verbundenen Vorhaben durchgeführt worden. In dieser Anhörung konnten sie ihre Stellungnahmen zu den eigentlichen Strukturänderungen des Bereichs (0)900 einbringen. Somit ist ausgeschlossen, dass die Marktteilnehmer durch die Angleichung des Nummernraums für die öffentliche Telekommunikation an die Änderungen des Nummernplans (0)900 – ohne eine erneute öffentliche Anhörung – an der Wahrnehmung ihrer Interessen gehindert werden könnten. Eine erneute Anhörung würde daher lediglich zu einer unzumutbaren Verzögerung und zu Redundanz im Verfahren führen, ohne dass neue Interessenpositionen zu Geltung kämen.

Gleichzeitig sind die Änderungen gemäß der Verfügung 73/2023 „Nummernplan (0)900 Rufnummern für Premium-Dienste“ so wesentlich, dass sie auch eine Anpassung der Verfügung 29/2015 erforderlich machen, um eine konsistente Rechtsanwendung und eine nummernplankonforme Nutzung dieses Nummernbereichs zu gewährleisten.

2. Verhältnismäßigkeit

Die tenorierten Maßnahmen sind geeignet, um den Nummernraum an die Änderungen im Bereich der Rufnummern für Premium-Dienste anzupassen und hierdurch das Ziel einer konsistenten Darstellung des Nummernraums zu erreichen. Durch die Änderung der Tabelle im Abschnitt 2 „Format der Nummern und Untergliederung des Nummernraums“ wird die bestehende Diskrepanz zwischen Verfügung 29/2015 und Verfügung 73/2023 aufgehoben. Hierdurch wird die Sach- und Rechtslage nach der Umstrukturierung dieses Nummernbereichs bereinigt.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, um eine konsistente Rechtsanwendung innerhalb des Regulierungsrahmens sicherzustellen und um Rechtsunsicherheit für Marktteilnehmer zu vermeiden, die sich auf unterschiedliche Vorgaben beziehen könnten. Eine bloße Verweisung in Verfügung 29/2015 auf Verfügung 73/2023 wäre dagegen unzureichend, da sie nicht die Integrität der Nummernplan-Systematik insgesamt sicherstellen würde. Eine Nichtanpassung würde dagegen fortlaufende Rechtsunsicherheit aufrechterhalten und die Funktionsfähigkeit der Nummernverwaltung beeinträchtigen.

Die Änderung ist auch angemessen, da von ihr keine etwaigen Rechte Dritter betroffen sein könnten, die nicht bereits im Zuge der öffentlichen Anhörung zur Novellierung des Nummernplans (0)900 – Rufnummern für Premium-Dienste berücksichtigt worden sind. Die vorliegende Anpassung der Verfügung 29/2015 stellt allerdings keine neuen regulatorischen Vorgaben auf, sondern spiegelt bereits getroffene Entscheidungen wider. Für Marktteilnehmer und Endnutzer entstehen durch die Änderung damit keine neuen oder zusätzlichen Nachteile. Die Änderung schafft vielmehr Klarheit im Bereich der 0900er-Rufnummern für Premium-Dienste und beseitigt die bestehende Rechtsunsicherheit. Die Anpassung ist minimal und betrifft nur die Tabelle im Abschnitt 2, nicht die Gesamtstruktur oder andere Nummernbereiche.

Es handelt sich vielmehr um redaktionelle Korrekturen, mit denen ersichtlich keine Nachteile für die Marktbeteiligten verbunden sind.

3. Öffentliche Bekanntgabe und Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht und bekannt gemacht.

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt als öffentlich bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. Gemäß § 210 Satz 4 TKG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein davon abweichender Tag bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 25.11.2026 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe festgelegt, womit die Wirksamkeit für diesen Tag bestimmt wird. Damit wird gemäß § 210 Satz 4 TKG der Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als jener Tag bestimmt, der die Fiktion der öffentlichen Bekanntgabe auslöst. Eine solche Festlegung ist zulässig. Denn die Bekanntmachung wird gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG am 25.11.2026 bewirkt und eine von der Zwei-Wochen-Frist des § 210 Satz 3 TKG abweichende Bekanntgabe-Fiktion ist erst ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag zulässig. Mit dieser Bestimmung im Tenor dieser Verfügung erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der öffentlichen Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Diese Verfügung wird vollständig, d.h. einschließlich Begründung, im Internet veröffentlicht unter:

www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg.

120d 3820